

Bundesfeier 2024 – Teilauszüge aus der Polizeiverordnung

Aufgrund der bevorstehenden Bundesfeier möchten wir die Bevölkerung auf einige Gesetzesartikel aufmerksam machen:

Feuerwerk, Art. 18

Das Abbrennen von Feuerwerken ist nur am 1. August gestattet. Personen, Tier oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Art. 34

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Feuern und Verbrennen, Art. 41

Feuer zu besonderen Anlässen wie z.B. die Bundesfeier sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird. (Das Verbrennen von Sperrgut ist nicht gestattet).

Besten Dank für das Einhalten dieser Vorschriften. Wir wünschen allen eine schöne 1.-August-Feier!